

## **Verordnung zum Aufnahmeverfahren**

### **Masterstudium „Media and Convergence Management“**

Das Rektorat der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt erlässt gemäß § 64 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz UG), BGBl I 2002/120 idgF, folgende Verordnung:

#### **§ 1 Allgemeines und Zuständigkeiten**

- (1) Für das an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2013 in Kraft tretende Masterstudium Media and Convergence Management, welches in englischer Sprache angeboten wird, ist die Zulassung zum Studium an die positive Evaluation in einem Aufnahmeverfahren gekoppelt.
- (2) Studienwerberinnen und Studienwerber bewerben sich nach dem in dieser Verordnung dargestellten Verfahren und müssen die in der Verordnung genannten Kriterien erfüllen.
- (3) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr für den Studienbeginn im darauffolgenden Wintersemester statt und gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber für das Masterstudium Media and Convergence Management unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.
- (4) Die Zahl der Studienplätze ist mit 35 pro Studienjahr festgelegt. Diese Plätze werden im Rahmen des Aufnahmeverfahrens vergeben.
- (5) Die Fristen des Aufnahmeverfahrens werden auf der Webseite der Alpen-Adria Universität Klagenfurt ([www.aau.at](http://www.aau.at)) veröffentlicht.
- (6) Der/die Studienprogrammleiter/in des Masterstudiums Media and Convergence Management beauftragt ein Aufnahmekomitee von mindestens drei fachlich geeigneten Personen, welches die Evaluationen der Studienwerber/innen im Aufnahmeverfahren durchführt.

#### **§ 2 Übersicht über das Aufnahmeverfahren**

Das Masterstudium Media and Convergence Management startet mit jedem Wintersemester. Das Aufnahmeverfahren findet innerhalb der angegebenen Fristen statt und erfolgt nach folgenden Teilschritten.

- (1) Die Einreichung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen erfolgt in elektronischer Form und innerhalb der vorgeschriebenen Fristen. Ein Teil der formalen Prüfung wird automationsunterstützt durchgeführt.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen werden durch ein von der/dem Studienprogrammleiter/in beauftragtes Komitee hinsichtlich Vollständigkeit sowie der formalen und persönlichen Voraussetzungen (gem. § 3 (2)) geprüft.
- (3) Im Anschluss an die Sichtung der Bewerbungslagen wird eine Liste von potenziellen Studienwerbern/innen, die die Aufnahmekriterien erfüllen und die vom Komitee als für das Studium geeignet angesehen werden, erstellt. Diese werden daraufhin zu einem persönlichen Gespräch eingeladen.
- (4) Das persönliche Gespräch findet vor Mitgliedern des Aufnahmekomitees statt. Dieses Gespräch kann ggf. auch über Videokonferenz ( Skype etc.) abgehalten werden.
- (5) Aufgrund der Gesamtevaluierung der Studienwerber/innen erstellt das Komitee eine gereichte Liste mit den vorgeschlagenen aufzunehmenden Studienwerber/innen, welche an das Rektorat übermittelt wird.

- (6) Der/Die Studienprogrammleiter/in informiert in Absprache mit dem Rektorat die Studienwerber/innen über das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens.

### § 3 Kriterien und Ablauf des Aufnahmeverfahrens im Detail

- (1) **Schriftliche Bewerbungsunterlagen:** Diese müssen innerhalb der angegebenen Fristen auf der Website des Masterprogramms ([www.aau.at/mcm](http://www.aau.at/mcm)) hochgeladen werden. Die Unterlagen haben in jedem Fall folgende Dokumente zu umfassen, die den Nachweis der in § 3 (2) erforderlichen Kriterien erbringen:

- a) Ein Motivationsschreiben in Englisch, in dem der/die Studienwerber/in beschreibt, warum er/sie das Masterstudium Media and Convergence Management belegen möchte.
- b) Einen aktuellen Lebenslauf in Englisch, welcher zwingend die Ausbildung, die Muttersprache(n) und alle Fremdsprachenkenntnisse beinhalten muss.
- c) Einen Nachweis über den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Studiums gemäß § 64 Abs. 5 UG (im Folgenden als „Grundstudium“ bezeichnet).
- d) Eine Aufstellung über die Noten der absolvierten Prüfungen des Grundstudiums.
- e) Ein Zertifikat bzw. einen Nachweis über die Englischkenntnisse des Bewerbers/der Bewerberin.
- f) Nachweis der Identität und Nationalität

Sollten innerhalb der Frist nicht alle für die Evaluierung vorliegenden Dokumente und Nachweise vorliegen, kann eine vollständige Bewerbung innerhalb der auf der Website [www.aau.at/mcm](http://www.aau.at/mcm) genannten Nachfrist eingereicht werden. Bei möglichen Restplätzen finden solche Bewerbungen noch Berücksichtigung. Eine Zulassung kann nur aufgrund vollständiger und fristgerecht eingereicherter Unterlagen erfolgen. Urkunden sind, sofern diese nicht in Deutsch oder Englisch vorliegen, durch einen gerichtlich beeideten Dolmetscher übersetzt beizubringen.

- (2) **Evaluation der schriftlichen Bewerbungsunterlagen:** Diese umfasst die Prüfung der formalen und persönlichen Voraussetzungen für das Studium.

- i. **Die formalen Kriterien** sind folgend aufgeführt und müssen vollständig durch den/die Studienwerber/in durch den Nachweis eines der aufgezählten Unterpunkte der jeweiligen Kriterien erbracht werden:

- 1) *Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Grundstudiums* von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten. Für das Masterstudium sind durch den Fokus auf betriebswirtschaftliche, technische und kulturelle Fragestellungen jedenfalls Grundstudien aus folgenden Bereichen fachlich in Frage kommend:

- Medien- und Kommunikationswissenschaft
- Informatik
- Betriebswirtschaft
- Wirtschaft und Recht
- Informationsmanagement

Sollte das Grundstudium nicht in einen der genannten Bereiche fallen, entscheidet der/die Studienprogrammleiter/in nach Anhörung des Komitees, inwieweit das Grundstudium fachlich in Frage kommend ist.

- 2) *Nachweis von Englischkenntnissen auf C1 Level des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.* Dies muss durch eines der folgenden gültigen Zertifikate oder durch folgende Ausbildungen nachgewiesen werden:

- a) TOEFL IBT®: Minimum Score von 100
- b) CAE® (Cambridge ESOL): Mindestbeurteilung Grade C
- c) IELTS®: Band Score zwischen 7 und 9.

- d) GMAT® oder GRE®: Der Punktwert muss über dem Durchschnitt der jeweiligen Jahresteilnehmer/innen<sup>1</sup> in „Verbal Skills“ liegen
- e) Abschluss eines Studiums im Bereich Englisch oder Anglistik/Amerikanistik
- f) Reifeprüfung in Englisch nicht schlechter beurteilt als Gut (2) und ein Minimum von 15 ECTS-Anrechnungspunkten an Englischkursen an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, im Durchschnitt nicht schlechter beurteilt als Gut (2) bzw. eine gleichzusetzende ausländische Ausbildung.
- g) Englischkenntnisse von Studienwerber/innen mit englischer Muttersprache oder Studienwerber/innen mit langen Aufenthalten im englischsprachigen Ausland (z.B. Auslandssemester, Schuljahr im Ausland, Arbeitsverhältnis, etc.), die durch entsprechende Unterlagen (Arbeitsbestätigungen, Aufenthaltsbestätigungen, Geburtsurkunde etc.) unter Angabe des Zeitraums nachgewiesen werden können.
- 3) *Nachweis von 16 ECTS Anrechnungspunkten aus kommunikationswissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Fächern* an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, wobei mindestens 8 ECTS Anrechnungspunkte aus einem Bereich stammen müssen. Der/Die Studienprogrammleiter/in entscheidet über die Belegung der Ergänzungsfächer je nach Studienabschluss und über eine Anerkennung von bereits absolvierten Lehrveranstaltungen aus anderen Masterstudien.
- ii. **Die persönlichen Kriterien** umfassen die Motivation, warum der/die Studienwerber/in das Masterstudium „Media and Convergence Management“ belegen möchte. Dies wird durch die Evaluation des Motivationsschreibens bewertet, in dem der/die Studienwerber/in Antrieb, Ziele und Perspektiven der Teilnahme am Masterstudium darlegen sowie darstellen muss, weshalb die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt als potenzielle Ausbildungsstätte gewählt wurde. Das Motivationsschreiben wird durch das Aufnahmekomitee bewertet, wobei auch weitere interpersonale und interkulturelle Fähigkeiten des/der Studienwerbers/in berücksichtigt werden. Weiters wird das Leistungspotential anhand der bisherigen Studienleistungen im Grundstudium bewertet.
- iii. **Erstellung einer Liste der Studienwerber/innen, die zu einem persönlichen Gespräch geladen werden:** Diese Liste wird auf Basis der Evaluation der formalen und persönlichen Kriterien erstellt. Diese Liste umfasst jene Studienwerber/innen, die vom Komitee als für das Masterstudium Media and Convergence Management geeignet angesehen werden und zu einem persönlichen Gespräch geladen werden sollen.
- iv. **Die Einladung zu einem persönlichen Gespräch** erfolgt via eMail. Den Kandidaten/innen sind ein Termin sowie die Modalitäten des Gesprächs (Ort, Zeit, Medium) zu nennen.
- v. **Das persönliche Gespräch** findet zwischen dem/der Studienwerber/in und Mitgliedern des Komitees statt. Das Gespräch kann, sofern vorher mitgeteilt, auch über Videokonferenz (bspw. Skype, etc. ) erfolgen. Das Gespräch wird in Englisch geführt. Der/Die Studienwerber/in muss einen Überblick über folgende Bereiche für das Gespräch vorbereiten:
- Kurzdarstellung des Lebenslaufes
  - Eine Darstellung der Hauptinhalte des Grundstudiums
  - Warum er/sie das Masterstudium belegen möchte
  - Warum für die Zukunft des/der Studienwerber/in ein Abschluss des Masterstudiums sinnvoll erscheint.
- Dieser Überblick kann durch Fragen des Komitees bzw. des/der Studienwerbers/in noch ergänzt werden.

---

<sup>1</sup> Der Durchschnittswert wird von den veröffentlichten Daten von GMAT® und GRE® übernommen.

- vi. **Finale Liste der Studienwerber/innen:** Diese wird auf Basis der Evaluation der gesamten Unterlagen und des persönlichen Gesprächs durch das Komitee erstellt. Dabei wird eine gereichte Liste der eingeladenen Bewerber/innen erstellt. Die Personen auf den Rängen 1 bis 35 werden dem Rektorat zur Zulassung ins Studium vorgeschlagen.
  
- vii. **Die Entscheidung über das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens und Benachrichtigung der Studienwerber/innen:** Diese erfolgen durch den Studienprogrammleiter/die StudienprogrammleiterIn des Masterstudiums Media and Convergence Management. Es können max. 35 Studienwerber/innen aufgenommen werden. Diese werden über das positive Ergebnis des Aufnahmeverfahrens per eMail spätestens 2 Wochen nach den letzten persönlichen Aufnahmegesprächen informiert. Dabei erhalten sie eine vorläufige Studienplatzzusage. Die restlichen Studienwerber/innen erhalten die Benachrichtigung über die Ablehnung nach Ablauf der Nachrückungsfristen. Es besteht die Möglichkeit, dass bis zu 15 Studienwerber/innen auf eine Warteliste gesetzt werden, daraus entsteht aber kein Anspruch auf eine Zulassung zum Studium. Weiters wird die Fachabteilung für Studien- und Prüfungswesen über die ausgewählten Studienwerber/innen informiert.

#### **§ 4 Bestätigung des Studienplatzes**

- (1) Der/die Studienwerber/in hat nach Versendung der vorläufigen Studienplatzzusage 7 Werktage Zeit, den Studienplatz per eMail zu bestätigen (Bestätigung der Studienplatzannahme). Die Zeitspanne beginnt mit dem Abschicken der vorläufigen Studienplatzzusage durch die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.
- (2) Erfolgt innerhalb dieser Zeitspanne keine Rückmeldung, so wird der Studienplatz an den/die Nächstgereichte/n weitergegeben. Diese werden per eMail informiert und müssen ebenso innerhalb einer Frist von 7 Tagen die Annahme des Studienplatzes bestätigen.

#### **§ 5 Zulassung zum Masterstudium „Media and Convergence Management“**

- (1) Die Einschreibung zum Studium erfolgt durch den/die Studierende/n während der verlautbarten Zulassungsfristen (gem. § 61 UG).
- (2) Der/die Studierende hat die vorläufige Studienplatzzusage bei der Abgabe des Zulassungsantrages in der Fachabteilung Studien- und Prüfungswesen der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt vorzulegen.
- (3) Gleichzeitig sind die gemäß UG vorgesehenen Unterlagen im Original und unter Beachtung der jeweils geltenden Beglaubigungsvorschriften vorzulegen. Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, sind zusätzlich in Form einer Übersetzung durch einen gerichtlich beeideten Dolmetscher vorzulegen.

#### **§ 6 Wiederholte Teilnahme am Aufnahmeverfahren**

Der/die Studienwerber/in kann bei Ablehnung an einem der folgenden Aufnahmeverfahren teilnehmen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung der Verordnung im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt in Kraft und ersetzt die im Mitteilungsblatt vom 20. März 2013, 14. Stück, Nr. 105.1, Beilage 1, verlautbarte Verordnung des Rektorates.